

§ 4f ZGVG Vereinfachtes Verfahren bei Kenntnis des betroffenen Personenkreises

ZGVG - Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.04.2022

(1) Abweichend von § 4e kann die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen durch Bescheid gemäß AVG anordnen, wenn alle in ihren Rechten betroffenen natürlichen und juristischen Personen bekannt sind.

(2) Abs. 1 ist nicht auf Abwicklungsinstrumente gemäß Art. 27 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/23 anzuwenden.

In Kraft seit 12.08.2022 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at